

Vorbereitung und Durchführung erstreckt sich auf Investitionsvorhaben zur Durchführung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und auf die Nutzung der Ergebnisse; Sie erfolgt im Zusammenhang mit der Kontrolle der Durchführung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

(4) Der Kontrolltätigkeit sind die Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugrunde zu legen.

§ 16

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Verwendung des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie die Erreichung und Planwirksamkeit der Nutzens- und Effektivitätskennziffern zu gewährleisten.

(2) Der Hauptbuchhalter hat in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Preise des Kombinats und den gesellschaftlichen Kontrollorganen regelmäßig die Kontrolle über die effektive und ordnungsgemäße Bildung und Verwendung der Mittel des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds auszuüben.

(3) Die Bank hat unabhängig von der Finanzierungsquelle eine ökonomische Kontrolle über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Kombinate und Betriebe auszuüben. Sie kontrolliert schwerpunktmäßig

- den ökonomisch effektiven Einsatz der Investitionsfonds,
- die ordnungsgemäße, vorhabenkonkrete Vorbereitung und Planung der Investitionen, einschließlich der Einbeziehung des Nutzeffektes in den Plan,
- die Wiedererwirtschaftung der Mittel im Rahmen der Eigenerwirtschaftung.

Die Kontrolle über den Aufwand und die Erwirtschaftung des Nutzeffektes erfolgt nach Fertigstellung für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen über spezielle Konten der Staatsbank der DDR.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die volkseigenen Kombinate und Betriebe, die entsprechend den §§ 7 bis 14 dieser Verordnung eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bilden, werden zentral mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegt. Von diesen Kombinat und Betrieben ist die Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (GBl. I Nr. 3 S. 15) nicht mehr anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds wird aufgehoben.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 7 bis 14 finden für die volkseigenen Kombinate und Betriebe gemäß § 17 Abs. 1 beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für 1990 Anwendung.

Berlin, den 30. November 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Schürer
vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Dritte Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft

— 3. Kreditverordnung —

vom 30. November 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 128) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kredite für Investitionen

(1) Die Bank gewährt zur Finanzierung von planmäßigen Investitionen den Kombinat und Betrieben Grundmittelkredite auf der Grundlage des Kreditplanes für

- a) Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Investitionen in volkseigenen Kombinat und Betrieben, die nach den Prinzipien der umfassenden Eigenerwirtschaftung aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden,
- c) Investitionen außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden.

Die Kredite sind an einen hohen Leistungs- und Effektivitätszuwachs zu binden und durch Erwirtschaftung eigener Mittel in der vereinbarten Kreditlaufzeit zurückzuzahlen. Der Grundzinssatz beträgt 5 % jährlich.

(2) Bei der Ausarbeitung des Staatsplanes Investitionen konzentriert sich die Staatsbank auf

- die Berechnung und Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effektivität der Vorhaben zur Sicherung eines hohen Beitrages zum verwendbaren Nationaleinkommen durch die umfassende Anwendung der Schlüsseltechnologien, die bedarfsgerechte Produktion in hoher Qualität und zu niedrigen Kosten sowie eine effektive Produktions- und Außenwirtschaftsstruktur,
- die Berechnung des ökonomischen Rückflusses der eingesetzten Mittel,
- eine schnelle Produktionswirksamkeit der Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik auf der Grundlage einer engen Verbindung von Wissenschaft, Technik und Investitionen,
- den volkswirtschaftlich begründeten Einsatz von Mitteln des Staatshaushaltes, Eigenmitteln der Kombinate und Betriebe und Krediten.

Kredite für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen können bei Erfüllung der Kreditvoraussetzungen gemäß Abs. 4 gewährt werden. Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, unterliegen während des gesamten Investitionsprozesses der ökonomischen Kontrolle durch die Bank.

(3) Die Bank gewährt Kredite für Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, zur Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses auf dem Wege der sozialistischen Rationalisierung unter der Voraussetzung der Rückzahlung der Kredite aus diesem Fonds. Sie vereinbart mit den Generaldirektoren der Kombinate die Kreditentwicklung auf der Grundlage des Kreditplanes und der Finanzierungspläne der Kombinate für den Fünfjahresplanzeitraum.